

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 65 (1968)

**Heft:** 1

**Artikel:** Der Landesindex marschiert wieder

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839418>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aufgabe besteht auch in der Hilfe bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung ehemaliger Trinker. Die Aufklärung der Jugend über die Alkoholgefahren kann heute die Klippe einer lehrhaften, moralisierenden Unterweisung leicht vermeiden, indem sie sich an naturwissenschaftliche und wirtschaftliche Aspekte hält, wie alkoholfreie Rohstoffverwertung oder die Wirkung des Alkohols auf den Autofahrer. Kirchensonntage wie auch die Veranstaltungen unserer Heimstätten bieten für Pfarrer und führende Laien Gelegenheiten zur Aufklärung der Erwachsenen. Auch die Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Ernährung liefern interessante Anknüpfungspunkte. Großer Gewinn für Nüchternheitserziehung und Volksgesundheit erwächst auch aus der Gewöhnung der Jugend an regelmäßigen Obstgenuss, in welchem Zusammenhang zum Beispiel der Pausenapfel in der Schule Erwähnung verdient. Solche Bestrebungen, die oft Mühe haben, Fuß zu fassen, können auch von kirchlichen Stellen aus wirksam gefördert werden.

Um aber auf das Gesamtproblem des Alkoholismus zurückzukommen, so dürfen sich die Kirche und ihre Glieder nicht von den öffentlichen Auseinandersetzungen um eine gute gesetzgeberische Lösung des Alkoholproblems fernhalten. Die Rolle der christlichen Gemeinde ist hier diejenige eines Wächters und Mahners. Die Kirche ist berufen, gegenüber den in der Alkoholfrage besonders stark hervortretenden wirtschaftlichen Interessen eine von materiellen Erwägungen freie Haltung einzunehmen. Als einflußreiche geistige Macht und Hüterin christlicher Verpflichtung soll sie neben dem Staat an der Lösung der Alkoholfrage mitwirken.

### **Nur Zahlen! – Nur Zahlen?**

In der Schweiz gab man aus im Durchschnitt der Jahre 1961/62:

Fr. 1 260 273.– für Brot	} (Ausgaben pro Tag!)
Fr. 1 753 426.– für Milch	
Fr. 2 720 547.– für Versicherungsprämien	
Fr. 3 323 287.– für Schulwesen	
Fr. 3 392 561.– für Rüstungsausgaben	
Fr. 4 383 561.– für Alkohol	

Aus dem Zwinglikalender 1968

*Friedrich Reinhart, Basel*

### **Der Landesindex marschiert wieder**

Nachdem sich der Landesindex der Konsumentenpreise im September ruhig verhalten, im Oktober sogar einen allerdings minimen Rückgang verzeichnet hatte, ist er nun wieder in Bewegung geraten. Er stellt sich per Ende November 1967 auf 105,2 Punkte, was gegenüber dem Oktoberstand eine Erhöhung um ein volles Prozent ausmacht. Innert Jahresfrist beträgt die Teuerungsquote 3,7 Prozent.

Maßgebend für den kräftigen Schritt nach oben war vor allem die Neuerhebung der Mietpreise, die eine Erhöhung des durchschnittlichen Mietpreisniveaus um 3,1 Prozent seit Mai 1967 ergab; im entsprechenden Vorjahresabschnitt betrug die Zunahme 3,6 Prozent. Merklich über dem Vormonatsstand lag ferner

die Gruppenziffer für Verkehr infolge der auf den 1. November wirksam gewordenen Neuregelung der Posttaxen für den Inlandverkehr; dieser Anstieg wurde durch den Benzinpreisabschlag etwas abgeschwächt. Bei den Nahrungsmitteln verzeichneten auswärts konsumierte Mahlzeiten sowie zur Hauptsache saisonbedingt Eier, Kartoffeln und Gemüse leichte Preiserhöhungen.

Die Entwicklung, welche die Indexziffern der neun Bedarfsgruppen genommen haben, spiegelt sich in folgenden Zahlen wider:

	November 1966	November 1967
	September 1966 = 100	
Nahrungsmittel . . . . .	101,7	103,5
Getränke und Tabakwaren . . . . .	100,0	103,7
Bekleidung . . . . .	100,0	101,9
Miete . . . . .	103,6	112,0
Heizung und Beleuchtung . . . . .	101,7	112,7
Haushalteinrichtung und -unterhalt . . . . .	100,0	100,6
Verkehr . . . . .	100,3	106,7
Körper- und Gesundheitspflege . . . . .	100,0	102,9
Bildung und Unterhaltung . . . . .	100,1	101,0
<hr/>		
Totalindex	101,4	105,2

## Rechtsfragen

### *Die Aufteilung der Unterstützungsleistungen für unterstützungsberechtigte Kinder und nicht unterstützungsberechtigte Erwachsene*

Von Dr. PETER STEIN, Advokat, Basel

Art. 328 ZGB verpflichtet Blutsverwandte zur Leistung von Unterstützung bei Notlage. Die Unterstützungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Ehegatten von Blutsverwandten. Somit ist ein Ehepaar zwar zur Leistung von Unterstützung gegenüber seinen Söhnen, Töchtern und Enkeln, nicht dagegen gegenüber Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern gehalten.

Der Unterstützungsanspruch kann entweder vom Bedürftigen selber geltend gemacht werden oder aber von der Armenbehörde, welche die Familie unterstützt hat.

Fällt eine Familie der öffentlichen Fürsorge zur Last, weil der Ernährer nicht in der Lage oder nicht willens ist, für sie zu sorgen, so ist der Fall nicht selten, daß er selber zwar keiner Unterstützung bedarf (Landesabwesenheit, Spitalaufenthalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe), wohl aber Ehefrau und Kinder. Wenn die Armenbehörde die Frau und die Kinder unterstützt, wird sie bei den Großeltern der unterstützten Kinder ihre Refundationsforderung wohl für diese, nicht aber für die mitunterstützte Mutter der Kinder geltend machen können.

Der Basler Regierungsrat als für Forderungen aus Art. 328 ZGB zuständige Behörde hatte sich mit der Ausscheidung und Aufteilung der Unterstützung der Gesamtfamilie auf Kinder und Erwachsene in zwei grundsätzlichen Entscheidungen zu befassen.